

Einsicht in das Güterrechtsregister

Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen.

Zuständige Stellen

- [Amtsgericht Bremen](#)

Basisinformationen

Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Es wird angeraten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren oder den Antrag schriftlich zu stellen.

Voraussetzungen

- Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (§ 13 Abs. 2 FamFG)

Verfahren

Wenn Sie Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen bzw. eine Abschrift der Eintragung beantragen möchten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag oder vereinbaren vorab telefonisch einen Termin beim Amtsgericht, in dem die Eintragung erfolgt ist..

Rechtsgrundlagen

- [§ 1412 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [§ 64 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche \(EGBGB\)](#)

Weitere Hinweise

Unter <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten.

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10 € (einfache Abschrift) oder 20 € (beglaubigte Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).
Telefonische Terminvereinbarungen sind jederzeit möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Die Einsicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10 € (einfache Abschrift) oder 20 € (beglaubigte Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).